



1/10-12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 1047.

19. MÄRZ 1929.

I. Das Katasteramt der Stadt Solothurn hat folgende Bebauungspläne ausgearbeitet und gemäss § 12 des Gesetzes betr. das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Solothurner Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 1928 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, mit Einsprachefrist bis 22. Oktober 1928, auf dem städtischen Katasteramt öffentlich aufgelegt:

a) Bärtschi-Gut (über die Liegenschaft der Herren Gebrüder Bärtschi nördlich der Dilitschbauten, zwischen der Langendorferstrasse und der Solothurn-Münster-Bahn.

b) Schererhof (über die Liegenschaft des Herrn Hermann Scherer, Privatier, zwischen St. Niklausstrasse, Kirchweg und Herrenweg.

c) Bernstrasse (längs der Bernstrasse von der Unterführung der Emmentalbahn bis zur Biberistgrenze.

II. Der Einwohnergemeinderat hat am 18. Januar 1929 die Planvorlagen genehmigt und die eingegangenen Rekurse erledigt.

III. Gegen vorstehenden Beschluss des Gemeinderates sind innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindebehörde legt nunmehr mit Schreiben vom 1. März 1929 die Bebauungspläne zur Genehmigung vor. Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Die vorgelegten Bebauungspläne über Bärtschi-Gut, Schererhof und längs der Bernstrasse werden genehmigt.

Bau-Departement (3), mit 1 Planexemplar.
Kantonsingenieur (2)

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers: